Beschlussvorlage
Ö/0291/XV.WP

GEMEINDE GAUTING
XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 21 - Bauleitplanung	Frau Hink

Az.: 610/0-21/Hi

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gilching (i.d.F.v. 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn; Stellungnahme der Gemeinde Gauting im Rahmen der Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Anlagen:

01_amtl._Bekanntmachung_inkl._Lageplan_v._22.09.2021__7._TAE_FNP_
02_Entwurf_Planzeichnung_und_-legende_v._21.09.2021__7._TAE_FNP_
03_Entwurf_Planbegruendung_v._21.09.2021__7._TAE_FNP_
04_Entwurf_Umweltbericht_v._21.09.2021__7._TAE_FNP_
05_Anl._1__Ausbreitungsberechnung_fuer_Staub_v._20.09.2021__7._TAE_FNP_
06_Anl._2_Blendgutachten_v._15.09.2021__7._TAE_FNP_
07_Anl._3_Relevanzpruefung_und_Brutvogelkartierung_v._13.07.2020__7._TAE_FNP_
08_Stellungn._Kreisbauamt_v._23.11.2020__7._TAE_FNP_
09_Stellungn._Untere_Immissionsschutzbehoerde_v._11.11.2020__7._TAE_FNP_
10_Stellungn._Untere_Bodenschutzbehoerde_v._16.11.2020__7._TAE_FNP_
11_Stellungn._Reg._von_Oberbay._Hoeh._Landespl.behoerde_v._16.11.2020__7._TAE_FNP_
12_Stellungn._Reg._von_Oberbay._Luftamt_Suedbayern_v._23.11.2020__7._TAE_FNP_
13_Stellungn._Wasserwirtschaftsamt_Weilheim_v._13.11.2020__7._TAE_FNP_
14_Stellungn._Eisenbahn-Bundesamt_v._29.10.2020_und_29.04.2021__7._TAE_FNP_
15_Stellungn._DB_Energie_GmbH_v._13.11.2020_und_10.05.2021__7._TAE_FNP_
16_Stellungn._Amt_fuer_Ernaehrung_Landw._und_Forsten_v._04.11.2020_und_10.05.2021__7._TAE_FNP_
17_Stellungn._Amperverband_v._26.10.2020__7._TAE_FNP_
18_Stellungn._TenneT_TSO_GmbH_v._17.12.2020__7._TAE_FNP_
19_Stellungn._Bauamt_Stadt_Germering_v._12.05.2021__7._TAE_FNP_

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 21.09.2021 beschlossen, das bisherige Bauleitplanverfahren „Sachlicher Teilflächennutzungsplan ´Freiflächenphotovoltaik´ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB“ formell in das Verfahren „7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (i.d.F.v. 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn“ zu ändern.
Dies bedingt, dass die zum Vorverfahren erfolgte öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB nebst den während dieser vorgebrachten Einwendungen gegenstandslos geworden und damit zu wiederholen ist.
Anmerkung der Verwaltung: Anlässlich der Beteiligung an dieser Auslegung wurden von der Gemeinde Gauting keine Anregungen vorgebracht, da keine gemeindlichen Belange betroffen sind.

Die überarbeitete Entwurfsplanung wurde in vorgenannter Sitzung des Gemeinderates Gilching inhaltlich gebilligt und wurde der Gemeinde Gauting nun zur Stellungnahme im Rahmen der Durch-

führung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung, die Begründung und der Umweltbericht (jeweils i.d.F.v. 21.09.2021) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung sind auch mit der vorgelegten geänderten Planung der Gemeinde Gilching keine Belange der Gemeinde Gauting betroffen und somit keine Einwände ersichtlich. Dies betrifft auch den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN X (damit sind die Angaben beendet)

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0291).

2. Der Bauausschuss fasst im Rahmen der Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gilching (i.d.F.v. 25.10.2005) für neun Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik beidseitig der BAB 96 südöstlich von Geisenbrunn folgenden Beschluss:

   Mit der vorgelegten geänderten Planung der Gemeinde Gilching sind keine Belange der Gemeinde Gauting betroffen und somit keine Einwände vorzubringen. Dies betrifft auch den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gauting, 03.11.2021

Unterschrift